

Beschluß der Bürgerschaft

vom 7. April 1880.

1. Armendeich.

Die Bürgerschaft genehmigt den mit der Stephanikirchenweide abgeschlossenen Vertrag und bewilligt für die Kosten der erforderlichen Lässungen M. 200. Sie empfiehlt, für Publikation der in § 3 des Vertrages anscheinend enthaltenen Aenderung des gesetzlichen Straßenplanes Sorge zu tragen.

2. Zusatz zum Einkommensteuergesetze.

Die Bürgerschaft ertheilt dem Gesetze, betreffend die Einkommensteuerpflicht des Ertrages einzelner gewinnbringender Geschäfte, ihre Zustimmung.

3. Budget für das Jahr 1880.

Die Bürgerschaft findet das vorgelegte Budget in völliger Uebereinstimmung mit den gefaßten Beschlüssen.

4. Tonnen- und Bakenamt.

Die Bürgerschaft hat den Bericht dankend entgegengenommen.

5. Steuerverhältnisse in der Südvorstadt.

Die Bürgerschaft beschließt die Aufhebung der Consumtionsabgabe in der Südvorstadt mit dem 1. Januar 1881 und zieht von den Anträgen der Steuerdeputation, betreffend den Ersatz für den dadurch entstehenden Ausfall in den Staatseinnahmen, ab.

6. Budget für das Jahr 1880.

Polizei.

Allgemeine Ausrüstungskosten.

Mit Rücksicht auf die in den letzten Jahren mehrfach stattgehabten Unglücksfälle beim Baden in der oberen Weser ersucht die Bürgerschaft den Senat, die Polizeidirection zu einem Berichte darüber aufzufordern, ob die Errichtung eines öffentlichen, unter Aufsicht zu stellenden Badeplatzes am rechten Ufer der oberen Weser (etwa in der Nähe der Paulinermarsch) zu ermöglichen sei.

Mittheilung des Senats

vom 9. April 1880.

Kranken- und Pensionskasse der Angestellten und Arbeiter der Gas- und Wasserwerke.

Wie dem Senat von der Deputation zur Verwaltung der Gas- und Wasserwerke berichtet worden, besteht diese Kasse seit reichlich 25 Jahren in segensreicher Wirksamkeit. Kraft der ersten, am 26. Januar 1855 bestätigten Statuten ist diese Kasse eingerichtet für die in festem Tagelohn angenommenen

Fabrikarbeiter der Gasanstalt, denen außer dem Tagelohn von 44 Groteu zugesichert wurde, für jeden Arbeiter täglich vier Grote in die Kasse zu zahlen, welche vier Grote die Mittel der Kasse bilden sollten. Durch die Statuten vom 27. Mai 1861 ist diese Bestimmung und damit die Wirksamkeit der Kasse auf alle in festem Tagelohn der Gasanstalt stehenden Arbeiter, deren Dienstverhältniß von Anfang an als ein länger dauerndes betrachtet werden mußte, und durch die Statuten vom 5. April 1875 auf diejenigen in festem Tagelohn angenommenen Arbeiter der Gas- und Wasserwerke erstreckt, welchen bei ihrer Annahme oder später die Zusicherung erteilt wurde, daß für sie der festgesetzte Einschuß in die Kasse gezahlt werden solle. Der Einschuß wurde 1875 auf zehn Pfennige täglich für jeden Theilnehmer bestimmt, vorbehaltlich des Rechts der Deputation, denselben nach dem Bedürfniß der Kasse zeitweilig zu vermehren oder zu vermindern.

Vor Kurzem hat die Deputation dem Senat revidirte Statuten der Kasse zur Bestätigung eingereicht, welchen zufolge alle nicht zu den Staatsbeamten gehörigen Angestellten und in festem Tagelohn angenommenen Arbeiter der Gas- und Wasserwerke, einschließlich der Laternenwärter, während der Dauer ihres Dienstverhältnisses, sobald dasselbe vier Wochen bestanden hat, für ihre Person der Kasse anzugehören verpflichtet sein sollen, der Zuschuß der Verwaltung der Gas- und Wasserwerke aber auf jährlich 2 % des gesammten Lohn- und Gehaltsbetrages der Theilnehmer festgesetzt wird, außer welchen die Aufkünfte des mittlerweile angesammelten Vermögens dieser Kasse und der Laternenwärterkasse und als Beitrag sämmtlicher Theilnehmer $\frac{1}{2}$ % ihres Gehalts oder Lohns zur Fundirung der Kasse dienen.

Diese Ausdehnung der Kasse auf die (19) Deputationsbeamten und die Verschmelzung der Laternenwärterkasse mit der Kranken- und Pensionskasse der Gas- und Wasserwerke hat der Senat nur als zweckmäßig anerkennen können. Auch gegen den fortdauernden Zuschuß der Betriebskasse findet er Nichts zu erinnern, da derselbe nach einer fünf- und zwanzigjährigen Durchschnittsrechnung auf etwa 3 % der Gesamtsumme der in Betracht kommenden Löhne und Gehalte angeschlagen ist, für die Zukunft aber nur etwa 2 % derselben betragen soll. Dieser Zuschuß wird indessen auch der Genehmigung der Bürgerschaft bedürfen, weil derselbe nach Maßgabe der neuen Statuten nicht mehr als Theil des Lohnes oder Gehaltes der Mitglieder der Kasse angesehen werden kann. Der Senat ersucht daher die Bürgerschaft, mit dem von der Deputation beantragten Zuschuß von 2 % der Löhne und Gehalte sich ebenfalls einverstanden zu erklären.

Mittheilung des Senats

vom 13. April 1880.

1. Schulbanten.

Der Senat läßt der Bürgerschaft den von ihr gewünschten Bericht der Finanzdeputation, betreffend die Beschaffung der Geldmittel für die beantragten Schulbanten, hieneben zugehen.

Anlage.

Bericht.

Die Finanzdeputation ist beauftragt worden, darüber zu berichten, ob es sich empfehle, die Ausgabe für die in das diesjährige Budget eingestellten Schulbanten (Außerord. Ausg. I. 3—8) zum Gesamtbelaufe von rund M. 500 000 auf fünf Jahre von 1881 an so zu vertheilen, daß der Fond für außerordentliche Verwendungen zunächst die Bausumme vorstrecke, und dieselbe sodann in fünf Jahresraten aus dem laufenden Haushalt zurückerstattet erhalte, ähnlich wie solches bei dem Bau der Hauptschule und der Strafanstalt beliebt worden sei.